

**Hinweis nach § 56 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung für Einrichtungsleitungen von Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften hinsichtlich der Durchführung der Briefwahl innerhalb der Einrichtung**

Gemäß § 56 Absatz. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl (1. September 2025) auf die Regelung des Absatzes 3 hinzuweisen.

Nach § 56 Absatz 3 KWahlO ist in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften Vorsorge zu treffen, dass im Rahmen der Briefwahl der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 40 Abs. 7 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Wahlvorstands Bedienstete der Gemeindebehörde treten. D. h., dass soweit der/die Wähler\*in seinen/ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat, ihm/ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel durch Bedienstete der Gemeindebehörde ausgehändigt wird.

Hattingen, den 20.08.2025

Der Bürgermeister



Dirk Glaser